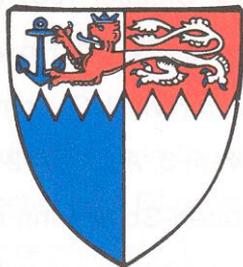


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 141 / 17.02.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge
Konzertexamen und Komposition
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
vom 12. Februar 2025

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen und Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2025

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Anrechnung anderer Leistungen
- § 5 Prüfungsausschuss, Eignungsprüfungskommission
- § 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)
- § 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)
- § 7 Bewertungen
- § 8 Prüfungsdokumentation
- § 9 Bekanntgabe der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und deren Geltungsdauer
- § 10 Prüfungswiederholung
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Unterlagen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerber*innen über die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen, um in einem der Exzellenzstudiengänge Konzertexamen bzw. Komposition zu einem Abschluss geführt werden zu können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bewerber*innen für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen außerdem im künstlerischen Studium die Abschlussnote „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach nachweisen.

(3) Liegt gemäß Absatz 2 kein abgeschlossenes künstlerisches Studium vor oder weist – im Falle einer Bewerbung für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen – der zuletzt abgeschlossene Studiengang keine Abschlussnote im künstlerischen Hauptfach aus, so ist in begründeten Sonderfällen eine Zulassung zur Eignungsprüfung auf Antrag und bei Vorlage eines positiven schriftlichen Gutachtens der*des von der*dem Studienbewerber*in angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrers möglich. Der Antrag mit dem schriftlichen Gutachten ist von der*dem angefragten Hauptfachlehrer*in bei der*dem Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung zu stellen, und zwar spätestens bis zum 1. Februar bei Bewerbungen für das Wintersemester bzw. spätestens bis zum 1. Oktober bei Bewerbungen für das Sommersemester. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet eine Kommission, bestehend aus mindestens zwei Rektorsratsmitgliedern sowie der*dem zuständigen Dekan*in oder der*dem Prodekan*in in Rücksprache mit der*dem von der*dem Studienbewerber*in angefragten Hauptfachlehrer*in.

(4) Die künstlerische Eignung zum Studium wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wer-

den von der Hochschule bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

2) Bewerbungsunterlagen für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(3) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(4) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad des abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs;
- c) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(5) Für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden.

(6) Für den Exzellenzstudiengang Komposition müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Proben abgeschlossener eigener Kompositionen bzw. Partituren im PDF-Format eingereicht werden.

(7) Bewerber*innen für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben, müssen den mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach zu erbringenden Abschluss bis zum Tag der angesetzten Eignungsprüfung vor deren Antritt, spätestens aber bis 10.00 Uhr, nachweisen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(8) Studienbewerber*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

(9) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerber*innen, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 4 bis 8 eingereicht ha-

ben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(10) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Studienbewerber*in darüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Eignungsprüfungskommission

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer*inem von der*dem Rektor*in bestellten Prorektor*in als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der*dem Dekan*in des Fachbereichs Musik, zwei hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren, einer*inem Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einer*inem Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die*der Prorektor*in wird durch die*den andere*n Prorektor*in vertreten. Die*der Dekan*in des Fachbereichs Musik wird durch die*den Prodekan*in des Fachbereichs Musik vertreten. Die Professorinnen und Professoren werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüfer*innen, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den dem Senat und dem Fachbereichsrat Musik über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner*seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen bzw. Professoren gegeben ist.

(5) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie besteht aus einer*einem Vertreter*in des Rektorats, die*der gleichzeitig den Vorsitz führt, einer*einem Dekan*in oder deren Stellvertreter*in sowie zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten.

(6) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung. Im Fach Orgel findet keine Vorauswahl statt.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen gemäß § 3 Absatz 5 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen

Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung beinhaltet eine künstlerische Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach.

(5) Die Präsenzprüfung dauert insgesamt maximal 20 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(6) Die Feststellung der je nach Instrumentalfach / Gesang für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen geltenden besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hinterlegt.

§ 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten kompositorischen Arbeiten gemäß § 3 Absatz 6 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn aufgrund der Vorauswahl eine besondere Befähigung zum Komponieren festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einem Fachgespräch über die von der*dem Studienbewerber*in eingereichten kompositorischen Arbeiten

(5) Die Präsenzprüfung (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(6) Die Feststellung der für den Exzellenzstudiengang Komposition geltenden besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Ro-

bert Schumann Hochschule Düsseldorf hinterlegt.

§ 7 Bewertungen

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet in eigener Verantwortung,
- (2) Die künstlerische Präsentation (Konzertexamen) bzw. das Fachgespräch (Komposition) werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied bewertet. Auf dieser Grundlage entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die*der Kommissionsvorsitzende stellt das Ergebnis der Leistungsbewertung fest und dokumentiert es.

§ 8 Prüfungsdokumentation

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist von der Prüfungskommission zu dokumentieren. Dokumentiert werden müssen neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens folgende Daten:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die*der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. deren*dessen Vertretung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und deren Geltungsdauer

- (1) Die Feststellungsergebnisse der Prüfungskommission werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.
- (2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerber*innen über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt in Textform informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben

werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 Prüfungswiederholung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine wirksame Abmeldung von der Präsenzprüfung muss bis spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der Präsenzprüfung in Textform bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die*der Studienbewerber*in zur Präsenzprüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die*der Studienbewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird der Ablehnungsbescheid aufgehoben.
- (4) Versucht die*der Studienbewerber*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die*der Studienbewerber*in bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Ein*e Studienbewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studienbewerber*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die*der Studienbewerber*in die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die*der Studienbewerber*in kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prü-

fungsausschusses sind der*dem Studienbewerber*in möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der*dem Studienbewerber*in oder einer von ihr*ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsdokumentation und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsdokumentation ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft:

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 3. Juli 2024 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 110).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Februar 2025.

Düsseldorf, den 17. Februar 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander